

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Referat WE-U 2
"Umsetzung Wärme-, Gas- & Strompreisbremse"
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Düsseldorf, 29. Januar 2024

[524/617]

Versand ausschließlich per E-Mail: buero-weu2@bmwk.bund.de

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus Tersteegenstraße 14 40474 Düsseldorf Postfach 32 05 80 40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE: +49(0)211/4561-0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG: +49(0)211/4541097

INTERNET: www.idw.de

E-MAIL: info@idw.de

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bank AG Düsseldorf IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00

BIC: DEUTDEDDXXX USt-ID Nummer: DE119353203

Fristen nach dem StromPBG, insb. für die Stromlieferanten nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StromPBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Energiepreisbremsen sind zum Jahresende 2023 ausgelaufen. Dennoch stellt deren nunmehr anschließenden Abwicklung für die letztverbrauchenden Unternehmen, die Lieferanten, die Prüfbehörde, die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und nicht zuletzt für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer eine Herausforderung dar, die nur gemeinsam bewältigt werden kann. Daher begrüßen wir, dass sich das BMWK durch die Veröffentlichung verschiedener FAQ aktiv in die Umsetzung der Energiepreisbremsen einbringt und an tragfähigen Lösungen für alle Beteiligten interessiert ist.

Aktuell erreichen uns die Sorgen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EltVU) sowie Hinweise von Wirtschaftsprüfern, dass die EltVU bereits bis zum 31. Mai 2024 dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) eine geprüfte zusammengefasste Endabrechnung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StromPBG vorlegen müssen, obwohl ihnen wichtige Informationen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt sind. Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen gerne die wesentlichen praktischen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Frist schildern und unsere Überlegungen zur Auslegung des betreffenden § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StromPBG vorstellen. Ergänzend verweisen wir auf unser Schreiben vom 04.08.2023.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND: Melanie Sack, WP StB, Sprecherin des Vorstands; Dr. Torsten Moser, WP; Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf Vereinsregister VR 3850



Seite 2/5 zum Schreiben vom 29.01.2024 an Referat WE-U 2 des BMWK, Berlin

Erfordernis der Auslegung des § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StromPBG

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StromPBG sind EltVU verpflichtet, <u>unverzüglich nach der Endabrechnung nach § 12 StromPBG</u>, jeweils bis zum 31. Mai eines Kalenderjahres zusammengefasst dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Endabrechnung <u>der im Vorjahr gewährten Entlastungsbeträge</u> mitzuteilen. In Bezug auf die Umsetzung dieser Regelung ist derzeit noch unklar, ob die Endabrechnung bereits bis zum 31. Mai 2024 oder erst bis zum 31. Mai 2025 mitzuteilen ist. Die Formulierung "der im Vorjahr gewährten Entlastungsbeträge" könnte zwar dafür sprechen, dass erstmalig bis zum 31. Mai 2024 eine Endabrechnung des EltVU vorzulegen ist. Es dürfte aber praktisch unmöglich sein, dass die EltVU zu diesem Datum aussagekräftige Endabrechnungen vorlegen können (siehe unten unsere Erläuterungen zu den wesentlichen Gründen).

Folgerichtig könnte der Verweis auf die Endabrechnung des EltVU nach § 12 StromPBG so auszulegen sein, dass die Endabrechnung des EltVU nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StromPBG bis **zum 31. Mai 2025** dem zuständigen ÜNB vorzulegen ist. Denn nach § 12 Abs. 3 StromPBG muss ein EltVU erst spätestens bis zum 30. Juni 2024 dem Letztverbraucher bzw. Kunden eine Endabrechnung über die gewährten Entlastungsbeträge zukommen lassen. Wir weisen vorsorglich ergänzend darauf hin, dass auch die Frist nach § 12 Abs. 3 StromPBG (30. Juni 2024) für die EltVU mit größeren praktischen Herausforderungen verbunden ist.

Unseres Erachtens wäre eine Auslegung dahingehend sachgerecht, dass die EltVU die Endabrechnung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StromPBG erst bis **zum 31. Mai 2025** dem zuständigen ÜNB vorlegen müssen. Dieses Fristende würde auch übereinstimmen mit der Frist, die der Gesetzgeber den Gas- und Wärmelieferanten nach § 34 Abs. 1 Satz 1 EWPBG für die Vorlage der Endabrechnung einräumt.

Im Folgenden finden Sie hierzu weitergehende Überlegungen, welche dieses Auslegungsergebnis unterstützen.

Zeit für die Verarbeitung der Informationen von Dritten

Für die Aufstellung der Endabrechnung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Strom-PBG sind Mitteilungen sowie Unterlagen von bestimmen Letztverbrauchern nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StromPBG oder nach § 30a Abs. 2 Nr. 2 StromPBG erforderlich, z.B.

der Feststellungsbescheid der Prüfbehörde nach § 11 StromPBG oder



Seite 3/5 zum Schreiben vom 29.01.2024 an Referat WE-U 2 des BMWK, Berlin

der Prüfungsvermerk nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StromPBG.

Nach der aktuellen Gesetzeslage müssen diese Unterlagen dem EltVU erst bis zum 31. Mai 2024 vorgelegt werden, sprich bis zum selben Zeitpunkt, zu dem auch das EltVU seine Endabrechnung dem ÜNB vorlegen muss, sofern § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StromPBG dahingehend ausgelegt wird, dass als Fristende der 31. Mai 2024 anzusehen ist. Selbst wenn die Unterlagen ein paar Tage früher eingereicht würden, würde den EltVU aufgrund der Fristenlage faktisch kaum Zeit verbleiben, die übermittelten Informationen zu würdigen, darauf aufbauend die Endabrechnungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StromPBG aufzustellen und diese nach § 34 Satz 1 StromPBG prüfen zu lassen, um die geprüfte Endabrechnung fristgerecht dem zuständigen ÜNB vorzulegen.

Auch eine freiwillige deutlich frühere Einreichung der Unterlagen durch die letztverbrauchenden Unternehmen beim EltVU wird regelmäßig aufgrund der Gegebenheiten in der Praxis nicht leistbar sein, wie bereits die vom BMWK veröffentlichten FAQ "Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde" (Stand: 18.01.2024) deutlich machen. Daher räumt die Prüfbehörde den Letztverbrauchern nunmehr auch die Möglichkeit ein, eine Fristverlängerung bis zum 31. August 2024 zu beantragen.

Berücksichtigung der rollierenden Jahresverbrauchsablesung in der Endabrechnung

Viele EltVU ermitteln den Verbrauch für große Teile ihrer Kunden (Letztverbraucher) lediglich einmal jährlich (Jahresverbrauchsablesung). Da die Stichtagsablesung zum 31. Dezember eines Jahres personalintensiv ist, finden die Ablesungen bzw. Mitteilungen der Zählerstände für die meisten Kunden über das ganze Jahr verteilt statt. Aufgrund dieser sog. rollierenden Ablesung liegen keine Ablesedaten zum Ende des Kalenderjahres vor. Für die Abgrenzung des Jahresverbrauchs im Jahresabschluss sind daher Schätzungen notwendig, die ggf. im Folgejahr zu korrigieren sind. Vor diesem Hintergrund dürften regelmäßig zum 31. Mai 2024 noch nicht für alle Letztverbraucher, deren Verbrauch rollierend abgelesen wird, belastbare Jahresverbrauchsmengen vorliegen. Diese sind jedoch erforderlich, um eine Endabrechnung über die "gewährten" Entlastungen aufzustellen (besser "zu gewährenden Entlastungen"). Wird eine solche vorläufige Endabrechnung von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, wird er ggf. sein Prüfungsurteil mangels ausreichender und angemessener Prüfungsnachweise modifizieren müssen.



Seite 4/5 zum Schreiben vom 29.01.2024 an Referat WE-U 2 des BMWK, Berlin

Zusätzliche Belastungen der Energieversorgungsunternehmen

Unabhängig von den Vorgaben des StromPBG sind die Energieversorgungsunternehmen zum 31. Mai in diesem Jahr deutlich mehr belastet als in Vorjahren. Dies gilt insb. für kleinere, vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, die unter die de-minis-Regelung fallen (§ 7 Abs. 2 EnWG). Bisher hatten diese Unternehmen bis zum 31. Juli Zeit, dem zuständigen ÜNB die geprüften Abrechnungen nach dem KWKG 2020 vorzulegen. Diese Frist wurde mit dem Energiefinanzierungsgesetz erstmalig zum 31. Mai 2024 um zwei Monate verkürzt (vgl. § 50 Nr. 2 EnFG i.V.m. dem KWKG 2023). Sofern rechtlich nicht entflochtene Energieversorger gleichzeitig Gas- bzw. Wärmelieferant sind, sind solche Unternehmen zusätzlich in diesem Jahr belastet, weil sie zum 31. Mai 2024 eine geprüfte Endabrechnung bzw. einen Prüf- und Auszahlungsantrag bei dem EWSG-Beauftragen nach § 10 EWSG einreichen müssen.

Mögliche Auswirkungen

Die EltVU haben Vorauszahlungen von den ÜNB für die gewährten Entlastungen erhalten. Sollte ein EltVU die Frist zum 31. Mai 2024 aufgrund unvollständiger Informationen nicht einhalten können, besteht das Risiko, dass der zuständige ÜNB die Vorauszahlungen unmittelbar zurückfordert und es somit zu Liquiditätsengpässen des EltVU kommen kann. Selbst wenn das EltVU im Gegenzug die Entlastungen von den "ursprünglich" entlasteten Unternehmen zurückfordert, wie es die o.g. FAQ vorschreiben, dürfte dies zu unnötigen Spannungen der Liquiditätslage und zwischen allen Beteiligten führen, insb., sofern die letztverbrauchenden Unternehmen einen Fristverlängerungsantrag bei der Prüfbehörde gestellt haben. Wir gehen davon aus, dass dies nicht vom Gesetzgeber gewollt ist. Zudem weisen wir darauf hin, dass Prüfungsvermerke über die Prüfung von (vorläufigen bzw. unvollständigen) Endabrechnungen der EltVU ggf. mit Modifikationen (z.B. Einschränkungen, Versagungen) oder Hinweisen versehen werden müssen.

Fazit

Vor dem Hintergrund des Verweises auf § 12 Abs. 3 StromPBG sowie eines fehlenden konkreteren Hinweises in der Gesetzesbegründung und der beschriebenen Gegebenheiten wäre es unseres Erachtens sachgerecht, die Regelung des § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StromPBG so auszulegen, dass die Endabrechnung des EltVU dem ÜNB erstmalig bis zum 31. Mai 2025 vorzulegen ist. Wir bitten um entsprechende Klarstellung durch das Ministerium und stehen für etwaige Rückfragen und einen Austausch selbstverständlich gerne zur Verfügung.



Seite 5/5 zum Schreiben vom 29.01.2024 an Referat WE-U 2 des BMWK, Berlin

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass auch im Hinblick auf Prüfungen von letztverbrauchenden Unternehmen i.Z.m. dem StromPBG und dem EWPBG weitere Fragen bestehen, u.a. zum Zusammenspiel der verschiedenen Fristen und zu den Prüfungen auf Ebene der Letztverbraucher. Diese Fragen haben wir zusammengestellt und der Prüfbehörde in Vorbereitung auf deren Webinar am 31.01.2024 zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Daniel P. Siegel

Cathérine Viehweger, WP StB Technical Principal Energy